

Verordnung
„Alteichenpaar Aga“ (Quercus robur)
„Stieleiche an der Aga“ (Quercus robur)
„Blitz-Eiche an der Aga“ (Quercus robur)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	verantwortlicher Fachdienst	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr. Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Anmerkungen/Änderungen
Verordnung, §§ 19 (3), 20 (1) Thür NatG, § 29 (2), Nr. 2 Thür- KO	FD Umwelt, Untere Natur- schutzbehörde	22.02.2001	03.03.2001	03.03.2001	

aktueller Stand: 11.06.2003

Verordnung
„Alteichenpaar Aga“ (Quercus robur)
„Stieleiche an der Aga“ (Quercus robur)
„Blitz-Eiche an der Aga“ (Quercus robur)

vom 22.02.2001

§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Nachfolgend genannte Laubbäume werden unter der Bezeichnung
1. “Alteichenpaar Aga (Quercus robur)”
 2. “Stieleiche an der Aga (Quercus robur)”
 3. “Blitz-Eiche an der Aga (Quercus robur)”

und in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Erläuterungen als Naturdenkmal ausgewiesen.

- (2) Das Naturdenkmal nach Abs. 1 Nr. 1 steht auf dem Flurstück 85/6, Flur 2 in der Gemarkung Kleinaga, das Naturdenkmal nach Abs. 1 Nr. 2 steht auf dem Flurstück 29/152, Flur 2 in der Gemarkung Großaga im Uferbereich der Aga Hain-Teich-Seite, das Naturdenkmal nach Abs. 1 Nr. 3 steht auf dem Flurstück 29/152, Flur 2 in der Gemarkung Großaga im Uferbereich der Aga, in Angrenzung an die Kleingartenanlage.
- (3) Als geschützter Bereich zählen der Baum selbst, die Fläche unterhalb der Kronentraufe und zusätzlich 2 m zum Kronentraufenbereich. Die genaue Lage der Naturdenkmale einschließlich der Pufferbereiche ist in den Schutzgebietskarten, bestehend aus den Kartenblättern 01 und 02 dargestellt.
Die Karten werden in der Stadtverwaltung Gera, Amt für Umwelt und Grünflächen - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte in der die Naturdenkmale mit einem Symbol gemäß dazugehöriger Legende eingetragen sind. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und dienen der Unterrichtung über die Lage der Naturdenkmale im Raum.
- (5) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

- (1) 1. Das “Alteichenpaar Aga” wird aufgrund seiner mächtigen Stammumfänge und Kronenbereiche, seiner kulturhistorischen Bedeutung für die Gemeinde Aga und seiner das Dorfbild prägenden Ausstrahlung als Ensemble als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

2. Die „Stieleiche an der Aga“ wird aufgrund ihres Alters, ihrer harmonischen Wuchsform und ihrer prägenden Wirkung im ehemaligen Gutspark als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
 3. Die „Blitz-Eiche an der Aga“ wird aufgrund ihres Stammumfanges und Alters, ihres hohen Totholzanteils und der damit verbundenen besonderen ökologischen Bedeutung als wertvoller Lebensraum für zahlreiche auf Totholz angewiesene Tierarten als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zweck der Festsetzung der Bäume als Naturdenkmal ist es,
1. die Bäume aufgrund ihres Alters und Bedeutung bzw. Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihrer Wohlfahrtswirkung für Menschen und Tiere sowie ihrer hohen ökologischen Wertigkeit zu erhalten,
 2. die Bäume nach naturschutzfachlichen Kriterien zu pflegen und damit ihre ortsbildprägende Wirkung zu erhalten bzw. verbessern,
 3. gefährdende anthropogene Einflüsse auf die Bäume und ihre Umgebung zu minimieren.

§ 3 Verbote

Nach § 16 Abs. 3. ThürNatG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, wesentlichen Veränderung des Habitus oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere auch

1. das Befestigen der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe und des Pufferbereiches mit einer gering- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Betonpflaster, Asphalt usw.),
2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe und des Pufferbereiches
3. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichem,
4. das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
5. das Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
6. das regelmäßige Befahren mit oder Abstellen von Pkw`s, LKW`s, Baufahrzeugen oder Bauwagen im Bereich der Kronentraufe,
7. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen u.ä.,
8. den Habitus artuntypisch durch Schnittmaßnahmen zu verändern oder sonstige Eingriffe auf das weitere Wachstum vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung,
2. die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert unaufschiebbaren Maßnahmen, welche vom Naturdenkmal ausgeht oder die zwar nicht von diesem ausgeht, aber nur durch gegen das Naturdenkmal gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung des § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

...